Preisblatt der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH für das Produkt:

FF-DirektWärme in Frankfurt (Oder)

gültig für Kundenanlagen mit einer Anschlussleistung bis 90 kW

Preisstand: 01.04.2022

Die folgenden Preise beziehen sich auf die im Vertrag angegebenen Übergabestellen und Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH:

1. Fernwärmepreis

Für die Fernwärmeversorgung hat der Kunde ein verbrauchsunabhängiges Entgelt und ein verbrauchsabhängiges Entgelt zu entrichten.
Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grundpreis (Pkt. 1.1) und dem Messpreis (Pkt. 1.4) zusammen.
Das verbrauchsabhängige Entgelt setzt sich aus einem Entgelt für den Wärmeverbrauch (Pkt. 1.2) und aus einem Entgelt für die CO_2-Emission (Pkt. 1.3) zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von den Stadtwerken bereitgestellten Wärmeleistung. Er errechnet sich als Produkt der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung und dem vertraglich vereinbarten Jahresgrundpreis. Als Vertragsleistung kann auch eine technische Mengenbegrenzung auf eine Höchstleistung vereinbart sein.

Der Grundpreis beträgt

- für Wärmeverbrauchsanlagen, deren Fernwärmekompaktstation sich im Eigentum des Kunden befindet

	Grundpreis	
	Netto	**Brutto**
je kW Wärmeleistung	61,02 €/a	**72,61 €/a**

- für Wärmeverbrauchsanlagen, deren Fernwärmekompaktstation (max. 2 Heizkreise und max. 1 Warmwassermodul) sich im Eigentum der Stadtwerke befindet

	Grundpreis	
	Netto	**Brutto**
je kW Wärmeleistung	43,75 €/a	**52,06 €/a**

Die Kosten für das Füllen bzw. Nachfüllen von kundeneigenen Heizsystemen mit aufbereitetem Wasser aus dem Fernwärmenetz der Stadtwerke sind im Grundpreis enthalten.

- Für Kundenanlagen, deren Fernwärmekompaktstation sich im Eigentum der Stadtwerke befindet und auf Wunsch des Kunden abweichend vom technischen Standard (max. 2 Heizkreise und max. 1 Warmwassermodul) ausgerüstet wird, wird der Mehraufwand gesondert kalkuliert und dem Kunden als Einmalzahlung in Rechnung gestellt.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.
Der Arbeitspreis beträgt

	Arbeitspreis	
	Netto	**Brutto**
je kWh bezogener Wärmemenge	7,65 ct	**9,10 ct**

1.3 Emissionspreis P_{CO2}

Das zu entrichtende verbrauchsabhängige Entgelt für CO_2-Emissionen errechnet sich als Produkt der verbrauchten Wärmemenge und des vereinbarten Emissionspreises P_{CO2}.
Der Emissionspreis beträgt

	P_{CO2}	
	Netto	**Brutto**
je kWh bezogener Wärmemenge	2,37 ct	**2,82 ct**

1.4 Messpreis, Wärmemengenzähler

Der Messpreis ist das Entgelt für die Bereitstellung der installierten Messeinrichtungen, die Ablesung und die Abrechnung.

Der Messpreis beträgt für einen Wärmemengenzähler im Nenndurchflussbereich

Zählergröße	**Messpreis**	
	Netto €/Jahr	**Brutto €/Jahr**
Qp 0,6 und Qp 1,0 *	89,66	**106,70**
Qp 1,5	163,85	**194,98**
Qp 2,5	164,54	**195,80**
Qp 3,5	226,71	**269,78**
Qp 6	248,67	**295,92**
Qp 10	280,45	**333,74**
Qp 15	377,85	**449,64**
Qp 25	412,52	**490,90**
Qp 40	418,19	**497,65**
Qp 60	450,65	**536,27**
Qp 80	1.282,05	**1.525,64**
Qp 100	1.347,67	**1.603,73**
Qp 150	1.530,03	**1.820,74**

* Zählergröße Qp 1,0 gilt nur für Bestandsanlagen, da Zähler nicht mehr verfügbar.

1.5 Optionale Bereitstellung von zusätzlichen Warm- und/oder Kaltwasserzähler

Zusätzlich bieten die Stadtwerke auf Wunsch des Kunden die Installation von weiteren Wohnungswasserzählern (Warm- bzw. Kaltwasserzähler) sowie die Erstellung der Abrechnungsunterlagen an.

Option 1

Vermietung von Wohnungswasserzähler mit Garantieleistung inklusive Lieferung, Montage sowie Ablesung der Wohnungswasserzähler.

Der Zählerpreis für jeden weiteren Wohnungswasserzähler beträgt

	Zählerpreis	
	Netto	**Brutto**
mit Funkauslesung je Warmwasserzähler/Kaltwasserzähler	16,94 €/a	**20,16 €/a**
ohne Funkauslesung je Warmwasserzähler/Kaltwasserzähler	9,67 €/a	**11,51 €/a**

Option 2

Erstellung der Abrechnungsunterlagen der verbrauchsabhängigen Wasserkostenabrechnung für die einzelnen Wohneinheiten (nur in Verbindung mit Option 1 möglich).

Der Preis für die zusätzliche Abrechnungsdienstleistung beträgt

	Preis für Abrechnungsdienstleistung	
	Netto	**Brutto**
Erstellen der Abrechnungsunterlagen je WE (Einzelabrechnung) auf der Grundlage der Jahresabrechnung Kaltwasser des Wasserversorgers	**12,82 €/Rechnung**	**15,26 €/Rechnung**

1.6 Ermittlung des Entgeltes

Für die Versorgung mit Fernwärme zahlt der Kunde ein Entgelt, das gemäß den Ziffern 1.1 bis 1.5 aus Grund-, Arbeits-, Emissions- und Messpreis sowie optional aus dem Preis für die zusätzliche Abrechnungsdienstleistung ermittelt wird. Die angegebenen Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %).

2. Preisänderungen

2.1 Die unter den Ziffern 1.1 bis 1.5 genannten Preise werden wie folgt angepasst:

Grundpreis:

Preisänderungsformel

$$GP = GP_0\left(0{,}50\frac{L}{L_0} + 0{,}50\frac{I}{I_0}\right)$$

Arbeitspreis:

Preisänderungsformel

Marktelement **Kostenelement**

$$AP = AP_0\left[0{,}5\left(0{,}6\,\frac{Gas}{Gas_0} + 0{,}4\,\frac{HEL\text{-}Dtl.}{HEL\text{-}Dtl._0}\right) + 0{,}5\left(0{,}6\,\frac{Gas_{EEX}}{Gas_{EEX0}} + 0{,}4\,\frac{BKS}{BKS_0}\right)\right]$$

Emissionspreis P_{CO2}:

Der Emissionspreis P_{CO2} errechnet sich wie folgt:

Preisänderungsformel

$$P_{CO2} = EK\left(\frac{CO_2\text{-Preis x } 100}{1.000.000}\right)$$

$$EK = E_{SWF} - E_{kf}$$

Messpreis:

Preisänderungsformel

$$MP = MP_0\left(0{,}50\,\frac{I}{I_0} + 0{,}50\,\frac{L}{L_0}\right)$$

Zählerpreis:

Preisänderungsformel

$$ZP = ZP_0\left(0{,}50\,\frac{I}{I_0} + 0{,}50\,\frac{L}{L_0}\right)$$

Preis zusätzliche Abrechnungsdienstleistung:

Preisänderungsformel

$$P_{Abrech.} = P_{0\ Abrech.}\left(\frac{L}{L_0}\right)$$

Hierbei bedeuten:

GP	neuer Grundpreis
GP_0	Basis-Grundpreis: Fernwärmekompaktstation befindet sich im Eigentum des Kunden 53,00 €/kW und Jahr (Netto) Fernwärmekompaktstation befindet sich im Eigentum der Stadtwerke 38,00 €/kW und Jahr (Netto) Stand: 01.01.2012
AP	neuer Arbeitspreis
AP_0	Basis-Arbeitspreis: 6,55 ct/kWh (Netto) Stand: 01.04.2012
MP	neuer Messpreis
MP_0	Basis-Messpreis: Stand: 01.01.2012

Zählergröße	€/Jahr (Netto)
Qp 0,6 und Qp 1,0	77,88
Qp 1,5	142,32
Qp 2,5	142,92
Qp 3,5	196,92
Qp 6	216,00
Qp 10	243,60
Qp 15	328,20
Qp 25	358,32
Qp 40	363,24
Qp 60	391,44
Qp 80	1.113,60
Qp 100	1.170,60
Qp 150	1.329,00

ZP neuer Zählerpreis für Wohnungswasserzähler

ZP_0 Basis-Zählerpreis für Wohnungswasserzähler

Stand: 01.01.2012

Warmeasserzähler/Kaltwasserzähler mit Funkauslesung: 14,71 €/Stück und Jahr
Warmwasserzähler/Kaltwasserzähler ohne Funkauslesung: 8,40 €/Stück und Jahr

$P_{Abrech.}$ neuer Preis für die zusätzliche Abrechnungsdienstleistung

$P_{0\ Abrech.}$ Basis-Preis für die zusätzliche Abrechnungsdienstleistung: 10,74 €/Rechnung

Stand: 01.04.2012

L neue Anfangsvergütung in der Grundvergütung D (Eckvergütung) lt. Vergütungstabelle für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V. (AVEU) zum Zeitpunkt der Preisänderung

L_0 tarifliche Anfangsvergütung in der Grundvergütung D (Eckvergütung) lt. Vergütungstabelle für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V. (AVEU)

Stand 01.01.2012: 14,25 €/h

I neuer Index der Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten gem. Statistischem Bundesamt Wiesbaden, FS 17 Reihe 2, lfd. Nr. 3

I_0 Basis-Index der Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten Stand 01.01.2012: 97,20 (Mittelwert der Monate Januar bis Dezember 2011)

EK Menge der den Stadtwerken nicht kostenfrei zugeteilten CO_2-Emissionen in g/kWh.

E_{SWF} Spezifische CO_2-Emissionen der Stadtwerke für die Erzeugung von Wärme in g/kWh. Dieser Wert wird mittels Wirtschaftsprüfertestat nachgewiesen und auf der Internet-seite der Stadtwerke veröffentlicht.

E_{kf} Kostenfreier Anteil an CO_2-Emissionen in g/kWh für die Erzeugung von Wärme. Die-ser Wert ergibt sich für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 aus den EU-Richtlinien 2003/87/EG und 2009/29/EG in Verbindung mit den aufgrund Art. 10a der Richtlinie 2009/29/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission. Der Anteil wird mittels Wirtschaftsprüfertestat nachgewiesen und auf der Internetseite der Stadtwerke veröffentlicht.

CO_2-Preis Durchschnittlicher Preis über jeden Handelstag des Vorjahres für Emissionszertifikate des aktuellen Jahres an der EEX in Euro/t CO_2.
Grundlage: European Energy Exchange Leipzig EEX Future EUA MidDec, Veröffentlichung börsentäglich.

P_{CO2} Zu entrichtendes Entgelt für die CO_2-Emissionen in ct/KWh.

Marktelement

Gas neuer Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)
Erdgas bei Abgabe an Haushalte gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistisches Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 632

Gas_0 Basis-Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)
Erdgas bei Abgabe an Haushalte
Stand 01.04.2012: 94,30, Mittelwert der Monate Januar bis Dezember 2011

HEL neuer Erzeugerpreis gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), leichtes Heizöl bei Lieferungen in TKW an Verbraucher, 40-50-hl pro Auftrag, Geltungsbereich Deutschland, gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2

HEL_0 Basis-Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), leichtes Heizöl bei Lieferungen in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, Geltungsbereich Deutschland
Stand 01.04.2012: 69,26 €/hl, Mittelwert der Monate Januar bis Dezember 2011

Kostenelement

Gas_{EEX} neuer Preis von der European Energy Exchange Leipzig (EEX), GASPOOL Natural Gas Year Futures, Mittelwert über jeden Handelstag des Vorjahres für das Produkt „Jahresbase" des aktuellen Jahres.

Gas_{EEX0} Basis-Preis von der European Energy Exchange Leipzig (EEX), GASPOOL Natural Gas Year Futures
Stand 01.04.2012: 26,21 €/MWh, Mittelwert über jeden Handelstag 2011 für das Produkt Jahresbase 2012 (Cal-12)

BKS neuer Index für die Beschaffung von Braunkohlenstaub
prozentuale Veränderung der Kohlebeschaffungsaufwendungen für das laufende Kalenderjahr, bezogen auf den Basiswert BKSO, bestätigt durch Wirtschaftsprüfertestat

BKS_0 Basis-Index, Beschaffungsaufwand Braunkohlenstaub der Stadtwerke
Stand 01.04.2012: 123,93

2.2 Anpassungszeiträume

2.2.1 Eine Änderung des Grund-, Mess- und Zählerpreises sowie des Preises für die zusätzliche Abrechnungsdienstleistung tritt mit Wirkung vom 01. April eines jeden Jahres ein. Dabei werden für die Bildung des Grund-, Mess- und Zählerpreises jeweils das arithmetische Mittel der Investgüterindizes sowie der zum Anpassungstermin gültige Tabellenlohn zugrunde gelegt.
Für die Bildung des Preises für die zusätzliche Abrechnungsdienstleistung wird der zum Anpassungstermin gültige Tabellenlohn zugrunde gelegt.
Für die Bildung des arithmetischen Mittelwertes des Investgüterindexes sind folgende Monate maßgebend:
01. April: Januar bis Dezember des vergangenen Jahres
Die erstmalige Anpassung des Grund- und Messpreises erfolgte zum 01.04.2013.

2.2.2 Eine Änderung des Arbeitspreises tritt mit Wirkung zum 01. April eines jeden Jahres ein. Dabei werden für die Bildung des Arbeitspreises jeweils das arithmetische Mittel der Preise für Erdgas und Heizöl sowie der zum Anpassungstermin gültige Braunkohleindex zugrunde gelegt. Für die Bildung des arithmetischen Mittelwertes des Erdgas- und Heizölpreises sind folgende Monate maßgebend:
01. April: Januar bis Dezember des vergangenen Jahres

2.2.3 Der Emissionspreis P_{CO2} wird erstmalig erhoben, wenn die Emissionsberechtigungen/Zertifikate für die Wärmeerzeugung durch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHST) nicht mehr in voller Höhe kostenfrei zugeteilt werden und den Stadtwerken dadurch Kosten entstehen. Eine Änderung des Emissionspreises P_{CO2} tritt mit Wirkung zum 01. April eines jeden Jahres ein.

2.2.4 Sollten die Stadtwerke eine zulässige Preiserhöhung nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, bleiben sie berechtigt, die Preise gemäß Preisänderungsformel in vollem Umfang jederzeit von einem späteren Zeitpunkt ab, jedoch nicht rückwirkend, zu fordern.

2.2.5 Der Kunde wird über Preisänderungen mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Änderung schriftlich informiert.

2.3 Zusätzliche Regelung

2.3.1 Sollten die Preisbestimmungselemente (Indizes) nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahe kommende Preisbestimmungselemente (Indizes). Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Vertragspartner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisanpassung.

2.3.2 Durch die Stadtwerke werden die Kostenanteile der Preisänderungsformeln jährlich überprüft. Bei Abweichungen einzelner Bestandteile der Formeln größer 10 % kann von den Stadtwerken eine Anpassung der Preisänderungsformel vorgenommen werden.

2.3.3 Eine solche Anpassung der Preisänderungsformel wird durch Bekanntgabe wirksam.